

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung**

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

**Rheinländer, Karl Ludwig Theodor**

**Carlsruhe, 1835**

§ 8. Was der Gemeindsrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe, und von dem Voranschlag derselben

**urn:nbn:de:bsz:31-9057**

In dem hiesigen Amtsbezirke sind die eingeführten Tagbücher der Gemeindefrechner mit der gedachten Belehrung versehen, ganz nach der Beilage Nr. 2. Die Steindruckereien haben solche in Vogengröße nebst Inlagbogen meistens vorräthig, wo man sie jederzeit, oder wenigstens auf Bestellung haben kann.

§. 8.

Was der Gemeindefrechner bei der Einnahme und Ausgabe zu beobachten habe, und von dem Voranschlag derselben.

Der Rechner darf nichts einnehmen, und nichts ausgeben, ohne daß er schriftlichen Beweis hat, ob er es thun dürfe oder nicht. Thut er es dennoch, so geschieht es auf seine Gefahr. Was nachher nicht passirt wird, fällt ihm zur Last. (G. D. §. 130). Das Nähere kommt weiter unten.

Ist eine Einnahme oder eine Ausgabe fällig, so muß der Rechner fest drauf halten, daß auf den Verfalltag Richtigkeit getroffen werde, es mag Ausgabe oder Einnahme betreffen, denn nur dadurch kann Credit erhalten werden. Am Ende des Jahrs (das Rechnungsjahr fängt dormalen am 1. Juni an und endet am letzten Mai des künftigen Jahrs) hat der Rechner eine Rechnung abzulegen, oder Rechenschaft über sein Gemeindegeld-Geschäft zu geben, nemlich über die Einnahme, wer ihm Geld gegeben, für was, und wie viel; und bei den Ausgaben, wem er Geld bezahlte, für was, und wie viel.

Damit nicht mehr Ausgaben der Gemeindefreunde zugemuthet werden als sie aufbringen kann, ist verordnet, daß sobald die Rechnung des verflossenen Rechnungsjahrs gestellt ist, jedenfalls in dem Monat August, von dem Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindefrechner ein Ueberschlag über die in dem nächsten Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen, und zu bestreitenden Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der letztern schriftlich vorgelegt werden solle. G. D. §. 32. Instr. über die Fertigung der Voranschläge vom 8. Oct. 1832. §. 29, N. B, 1832 Nr. 58. §. 29.

Dieser Voranschlag der künftigen Jahreseinnahmen und Ausgaben wird gewöhnlich Bedürfnis-Stat genannt, den dormalen das Amtsrevisorat zu revidiren und das Bezirksamt zu genehmigen hat. (R. V. 1832 Nr. 58. S. 32.) Der genehmigte Voranschlag geht an den Gemeinderath zurück, welcher das Umlagsregister darnach fertigen und dem Rechner zum Einzug zustellen läßt. Die Rechnung und der Voranschlag sind wesentlich von einander verschieden, wie Vergangenheit und Zukunft. Die Rechnung muß über das Vergangene vollkommenen und genügenden Aufschluß geben; der Voranschlag aber bloß einen Blick in die Zukunft. So wie aber in allen Dingen der Blick des Menschen in die Zukunft unvollkommen ist, so kann auch ein Voranschlag der künftigen Jahres-Einnahmen und Ausgaben nur unvollständig seyn; unvorhergesehene Fälle können eintreten und es gestaltet sich ganz anders, deshalb muß, wenn das Voranschlagsjahr herum ist, und mit dem Voranschlag nicht auszureichen war, in dem Voranschlag für's künftige Jahr darauf Rücksicht genommen werden. Muß in einem Jahr auf eine Rubrik mehr verwendet werden als der genehmigte Voranschlag erlaubt, dann ist das Mehr als eine nöthige Vorauszahlung anzusehen.

Die Hauptsache bei dem Voranschlag ist, daß man die Ausgaben so beschneidet, damit sie die Einnahmen nicht übersteigen. Wäre aber die Ausgabe unvermeidlich und schlechterdings nothwendig, und die Gemeinds-Einnahmen langten nicht dazu, so findet Umlage auf die Bürgerschaft nach eines jeden Bürgergenuß und Steuer-Capital statt, wozu jeder, auch die Staatsbürger und Ausmärker, soweit sie Genuß von dem Aufwand haben, nach ihren Steuerkapitalien beitragen müssen. Nach hoher Ministerialverfügung kann zur Fertigung dieses Voranschlages oder Bedürfnis-Stats ein Rechnungs-Berständiger genommen werden (welches derjenige, der die letztere Gemeindsrechnung stellte, am besten besorgen kann). Da ein Bedürfnis-Stat eigentlich nur die Einkünfte und den Aufwand enthalten kann, um zu sehen, ob erstere langten oder nicht; so gehören keine Posten dazu, die mit den Vermögensstock ausmachen, z. B. zurück-

erhaltene oder aufgenommene Kapitalien, Erlös aus Liegenschaften und dergleichen.

Die Ausmärker, nemlich solche Personen, die Güter oder nur Steuerkapital, wie z. B. der Zehentherr, auf dieser Gemarkung besitzen, aber anderwärts ansässig sind, haben an jenen Kosten beizutragen, die zugleich auch wegen ihrem Eigenthum aufgewendet werden mußten, und die in der Instruction über die Gemeinde-Voranschläge v. 8. Oct. 1832 angegeben sind. Wenn auch die Gemeinds-Einkünfte zu allen Ausgaben mehr als hinlänglich sind, so, daß die Gemeinds-genossen nichts beitragen dürfen, dann müssen die Ausmärker dennoch an den eben gedachten Kosten nach Verhältnis zahlen. Von Vorschüssen, welche die Gemeinds-kasse machen mußte, und wozu die Ausmärker beizutragen haben, dürfen uur dann Zinsen dazu geschlagen werden, wenn es eine außerordentliche Gemeinds-Ausgabe ist, die mit Staats-genehmigung gemacht wurde. (Minist. d. In. v. 21. Sept. 1827. Nr. 9409. Mspt.)

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der Rechner keine Kapitalien für die Gemeinde ohne des Gemeinderaths und Ausschusses Einwilligung und ohne Staatsgenehmigung aufnehmen dürfe, ausgenommen in Stadtgemeinden über 3000 Seelen, wenn nemlich ein aufgeklärtes Kapital damit abgetragen werden soll, dann ist die Staatsgenehmigung nicht erforderlich. Kapitalaufnahmen zu andern Zwecken erfordern Kreisregierungs - Genehmigung. In Städten unter 3000 Seelen und in Dörfern ist amtliche Genehmigung erforderlich, wenn auch blos ein aufgeklärtes Kapital abgetragen werden soll. Zu einer Kapitalaufnahme zu andern Zwecken ist ebenfalls Kreisregierungs - Genehmigung einzuholen. V. v. 17. Juli 1833. Reg. Bl. 33. Nr. 32. Gemeinds-gelder dürfen nur auf Pfandurkunde ausgeliehen werden. Dergleichen ist Staatsgenehmigung erforderlich, wenn ein Kapital, das die Gemeinde ausgeliehen hat, eingezogen werden will, ohne daß es wieder angelegt wird, also zu laufenden Ausgaben gebraucht werden wollte, denn der Gemeinds-rechner ist nur wie ein Pfleger über Minderjährige anzusehen, der unter Obervormundschaft steht, und daher

nichts ohne Genehmigung derselben thun darf. Das Amt darf nicht über alles beschließen, sondern gewisse Gegenstände müssen zum Beschluß der Kreis-Regierung vom Amt vorgelegt werden, jedoch ist sich in allen Angelegenheiten allemal zuerst ans Amt zu wenden. Die Gegenstände, wozu Staatsgenehmigung erforderlich ist, finden sich in der G. D. S. 151. vorgezeichnet, worauf sich bezogen wird. Eine Waldausstockung oder ein außerordentlicher Holztrieb erfordert die Bewilligung der Staatsforstbehörde. (Forstgesetz v. Nov. 1833. S. 84. Reg. Bl. 34. Nr. 2.) Freigebigkeitshandlungen, z. B. Reisegeld eines Auswanderers, wenn es nicht von dem Kassen-Ueberschuß gegeben werden kann, ebenso die Verwendung des Grundstocks-Vermögens zu laufenden Bedürfnissen, erfordern Regierungsgenehmigung. Reg. Bl. 1833. Nr. 32. Zum Grundstocksvermögen gehören der Erlös aus Liegenschaften und außerordentlichen Holztrieben im Wald, auch das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß. G. D. S. 119. R. d. G. B. S. 43.

Der Gemeinbrechner darf das Gemeindsgeld nicht mit dem seinigen vermengen, sondern muß es ganz besonders aufheben, auch nie etwas davon nehmen, sondern lieber bey einem andern Mann leihen, als von dem Gemeindsgeld etwas für sich verwenden; (S. Org. Edict v. 4. April 1803 S. 90.) und wenn kein Geld in der Kasse ist, soll er auch keins von dem seinigen dazu thun ohne vorherige Anzeige bei dem Gemeinderath, welcher sie in sein Rathsprotocoll aufnimmt, und dem Verrechner einen Auszug davon zu seiner Legitimation zufertigen läßt. G. D. S. 43. 46. s. Beil. Nr. 12.

### Abschnitt I.

Was die Einnahmen insbesondere betrifft, so merke er sich noch folgendes:

1) Die Kapital- und Bodenzinse und die Zinsen von Gütern, deren Bestand noch nicht aus ist, und also einzunehmen sind, ersieht er aus der letztgestellten Rechnung, die er entweder selbst, oder doch eine Abschrift davon in der